

Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts

Von
Richard Schmidt



Zweite, umgearbeitete Auflage



Duncker & Humblot *reprints*

LEHRBUCH
DES
DEUTSCHEN ZIVILPROZESSRECHTS.

LEHRBUCH
DES
DEUTSCHEN
ZIVILPROZESSRECHTS.

VON

DR. RICHARD SCHMIDT,
PROFESSOR DER RECHTE IN FREIBURG.

ZWEITE, UMGEARBEITETE AUFLAGE.

NEUE, DIE AMTSGERICHTS-NOVELLE VOM 1. JUNI 1909
UND DIE REICHSGERICHTS-NOVELLE VOM 22. MAI 1910
BERÜCKSICHTIGENDE AUSGABE.



LEIPZIG.
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1910.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Das Lehrbuch des Zivilprozessrechts hat eine wesentlich veränderte Gestalt erhalten müssen, um zum zweitenmal vor die Öffentlichkeit treten zu können.

Bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1898 lag außer dem zweibändigen Werk des greisen Julius Wilhelm Planck eine abschließende systematische Darstellung unseres Reichsprozessrechts in breiterem Rahmen überhaupt noch nicht vor. Auch der ehrwürdige Meister der deutschen Prozesswissenschaft, der seitdem aus dem Leben geschieden ist, hatte bei aller Gediegenheit seiner historisch-dogmatischen Schulung und bei aller Fülle seines reifen und feinen Verständnisses für das praktische Rechtsleben ein Bild der deutschen Zivilrechtspflege, wie sie sich auf der Grundlage unsers großen Reichsgesetzes wirklich gestaltet hatte, nicht mehr entwerfen können. So war ich damals darauf angewiesen, die verschiedenen Elemente des Stoffs, Rechtsgeschichte und Gesetzeskritik, Dogmatik und Kasuistik, ohne eine größere Vorarbeit aus dem Rohen zu einem System zu verarbeiten, und es ergab sich ganz von selbst, daß das Buch in Formulierung und Anordnung unfertig und unausgeglichen blieb. Es spiegelte nicht das Ganze des Zivilprozesses ab, sondern „disiecta membra“, wie ein übrigens wohlwollender Kritiker, Eccius, ganz zutreffend urteilte. Vor allem aber war im Ringen mit den Schwierigkeiten einer einigermaßen anschaulichen und doch auch logisch-konsequenten und erschöpfenden Systematisierung, im Streben nach Vermittlung zwischen der öffentlichrechtlichen und privatrecht-

lichen Seite der prozessualistischen Gedankengänge die Würdigung des neuen Zivilrechts ganz verabsäumt worden, das vom Bürgerlichen Gesetzbuch damals soeben erst geschaffen worden war, während die Ergänzungen der Prozeßordnung selbst, die im Jahre des Erscheinens in der Novelle veröffentlicht wurden, nur nachtragsweise berücksichtigt werden konnten.

Inzwischen hat sich die Sachlage sehr viel günstiger gestaltet. Die Judikatur, vor allem die neue Praxis des Reichsgerichts, und die fortschreitende Vertiefung der Kommentarienliteratur haben das junge Reichszivilrecht und das ältere Prozeßrecht mit Energie zu verschmelzen begonnen. Diese Arbeit hatte ich jetzt vor Augen. Ich genoß zudem das besondere Glück, durch meine Mitarbeiterschaft am Freiburger Landgericht den Verschmelzungsprozeß selbsttätig mitbeobachten zu können und mich dabei seitens meiner richterlichen Kollegen des erfahrensten Rats, der lebenswürdigsten und vielseitigsten Anregung zu erfreuen, für die ich ihnen an dieser Stelle kaum ein angemessenes Wort des Dankes sagen kann. Außerdem hat aber innerhalb des letzten Jahrzehnts auch die systematische Behandlung des Prozeßrechts, wenn auch etwas einseitig nach der materiellrechtlichen Seite des Prozesses hin, einen bemerkenswerten Aufschwung genommen; nicht nur eine Reihe sehr wertvoller Monographien, sondern auch mehrere bedeutende Gesamtdarstellungen haben über die Grundfragen des Prozesses aufklärendes Licht verbreitet. So konnte ich mich im Bestreben, das System zu vereinfachen und abzurunden, diesmal in viel größerem Umfang an fremden Anschauungen belehren und korrigieren. Um die veränderte Anlage des Buchs, das vor allem aus Rücksichten des Unterrichts in zwei Absätzen erscheint, noch vor seinem im Laufe dieses Sommers erfolgenden Abschluß von vornherein überschaubar zu machen, habe ich bereits der ersten Hälfte eine vollständige Inhaltsübersicht beigegeben.

In den Hauptpunkten war ich bemüht, den Charakter des Buchs so zu erhalten, wie er gewesen ist.

Soll sich die Grenze zwischen systematischer und exegetischer Darstellung, zwischen Handbuch und Kommentar nicht verflüchtigen, soll ein System in erster Linie über die Berührungspunkte der kasuistischen Einzelfragen mit den historischen und dogmatischen Grundgedanken unterrichten und den großen Zusammenhang der

Teile betonen, so darf es mit den Einzelheiten der Literatur und Rechtsprechung nicht überlastet werden. Es konnte also nach wie vor nur eine Auswahl der in unserm theoretischen und praktischen Rechtsleben gärenden Gedanken gegeben werden, und die gerechte und zweckmäßige Auslese machte vielleicht den schwierigsten Teil meiner diesmaligen Aufgabe aus.

Vor allem aber wurde nach wie vor auf ein andres Gewicht gelegt. Die Tiefe und Vielseitigkeit unsrer Kommentare ist gegen früher so sehr gestiegen, daß sie der Systematik, soweit diese nur das Verständnis des geltenden Rechts erschließen soll, auch in den prinzipiellen Fragen in großem Umfang die Arbeit abzunehmen begonnen haben. Um so mehr muß sich aber nun die systematische Literatur der Aufgabe unterziehen, mit der Anleitung zum wissenschaftlichen Anwenden des positiven Rechts die Einführung in eine besonnene Gesetzeskritik, in die für eine Fortentwicklung unsers Rechts maßgebenden Gedanken zu verbinden. Es ist nicht mehr zu besorgen, eine solche Verbindung werde zu Unklarheit und Verwirrung der Aufgabe führen, die klare Ausprägung der von der *lex lata* gegebenen Rechtsbegriffe und Rechtsätze könne von subjektiven Rasonnements wieder überwuchert werden, obwohl diese krankhafte Erscheinung, die Begleitfolge der Reformperiode des 19. Jahrhunderts, auch heute noch gerade in der Prozeßwissenschaft an manchen schriftstellerischen Typen vorkommt. Im allgemeinen ist der Bestand und die Tradition des positiven Rechts heute so gesichert, daß sich neben der Darlegung des Gesamtcharakters und der Einzelinstitute unseres geltenden Gerichtsverfahrens eine fortlaufende kritische Stellungnahme wohl rechtfertigen läßt. Aus diesem Grunde habe ich den geschichtlichen und rechtsvergleichenden Unterbau, auf den ich die Darstellung von Anfang an gestützt hatte, nicht nur beibehalten, sondern noch weiter auszubauen gesucht, obwohl die Systematiker, die inzwischen hervorgetreten sind, mir darin zu meinem Bedauern nicht gefolgt sind. Ich halte ihn fortgesetzt für unentbehrlich. Nicht als ob ich mich dem Wahne hingeben möchte, daß es ausführbar sei, in so engem Rahmen ein einigermaßen erschöpfendes Bild der Entwicklung unsres Zivilprozesses im Sinne der deskriptiven Rechtsgeschichte zu liefern. Aber das wird sich behaupten lassen, daß nur ein Einblick in die verschiedenen charakteristischen Grundformen der historisch gewordenen Prozeßrechte so viel Kapital an Erfahrung erschließt,

wie erforderlich ist, um den Wert des geltenden Rechts unvoreingenommen zu beurteilen. Nur die geschichtliche Vorbereitung ermöglicht es insbesondere, das System des Zivilprozesses in der Weise zur Darstellung zu bringen, daß der Betrachter sich den Prozeß als ein Produkt der Lebens- und Verkehrsbedürfnisse und der damit verflochtenen Lebensanschauungen vor Augen stellen kann. Für die moderne Systematik dürfte es doch vor allem andern darauf ankommen, jene alteingewurzelte Methode der Betrachtung eines Rechtsstoffs zu überwinden, die mit abstrakten Obersätzen, mit „Definitionen“ beginnt, um daraus die einzelnen positiven Rechtssätze als Folgerungen abzuleiten. In Wahrheit stellen sich die axiomartigen Leitgedanken selbst erst als Ableitung aus den Einzelsätzen dar, nur daß sich in sie allzuleicht willkürlich-naturrechtliche Beisätze des subjektiven Schilderers einmischen. Die stete Fühlung mit der Geschichte ermöglicht es, statt solcher axiomatischen Darstellung eine kritisch-vergleichende eintreten zu lassen, — eine biologische, möchte man versucht sein zu sagen, wenn nicht naturwissenschaftliche Analogien heute anrühlich und leicht mißverständlich wären. Für den Zivilprozeß speziell läßt sich nur so die in diesem Stoff verborgen liegende, aber bedeutsame Masse öffentlich-rechtlicher Gedanken veranschaulichen, die unsre Prozeßwissenschaft ohnehin von jeher hat zu kurz kommen lassen, und die durch das Erscheinen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die erneute Betonung der privatrechtlichen Beziehungen des Prozeßrechts, die es zur Folge hatte, mehr als billig wieder in den Hintergrund gedrängt worden sind.

In den Augen des Kundigen werden gerade diese Bestrebungen nicht als müßig erscheinen. Denn tatsächlich ist die Lage unsers nationalen Prozeßrechts bedrohlich genug. In allen seinen wesentlichen Teilen hat es Not, seinen Kredit in der öffentlichen Meinung gegen den Vergleich mit gefährlichen Konkurrenten zu wahren, gegenüber der routinemäßigen Bequemlichkeit des englischen und französischen Anwaltsverfahrens ganz ebenso wie gegenüber der polizeistaatlich-konzentrierenden Tendenz des österreichischen Rechts, die das Machtgefühl des richterlichen Beamtentums in so bedenklicher Weise zu steigern geeignet ist. Angesichts dieser Strömungen kann ich auch heute nur auf die Worte zurückkommen, mit denen ich seinerzeit die Vorrede zur ersten Auflage abschloß. Eine aussichtsreiche Abwehr kann

allein durch die richtige Beleuchtung des Vorhandenen und seines innern Werts geführt werden. Schon in den jüngeren Juristen gilt es die Einsicht zu erwecken, wieviel an gesunder Lebensbeobachtung und Menschenberechnung in unsern Normen der Gerichtsverfassung und der Parteitätigkeit, in unserm Beweisrecht, in Rechtsmittelsystem und Vollstreckungsordnung enthalten ist.

Freiburg, Ostern 1906.

Vorrede

zur neuen Ausgabe der zweiten Auflage.

Buchhändlerische Rücksichten bringen es mit sich, daß der neue Rechtsstoff, den die Novellengesetzgebungen der Jahre 1909 und 1910 auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts geschaffen haben, dem Lehrbuch zunächst in Form eines Nachtrags angegliedert wird, wie sich dies Verfahren schon durch die Ergänzung der ersten Auflage nach dem Erscheinen der Zivilprozeßnovelle von 1898 bewährt hatte. Aber die gesonderte Darstellung läßt sich auch diesmal aus inneren Gründen rechtfertigen. Die jüngsten Novellen, besonders die erste, die „Amtsgerichtsnovelle“, wollen nicht nur Änderungen verbesserungsbedürftiger Einzelteile der Gerichtsverfassung und des Verfahrens unserer Zivilrechtspflege bringen. Sie führen in das Zivilprozeßrecht neue Grundgedanken ein, wenn auch vorläufig nur andeutend und ausprohend, nicht grundsätzlich ausbauend. Ihr Geist ist ein wesentlich anderer als der, von dem die noch in Geltung stehenden Hauptgesetze, Gerichtsverfassungsgesetz und Zivilprozeßordnung, getragen sind. So ist es für eine systematische Darstellung, die in erster Linie die geschichtlichen Zusammenhänge der prozessualen Rechtsgedanken anschaulich machen möchte, nicht unangemessen, dieses Kind veränderter Stimmungen und sein Verhältnis zu den Schöpfungen der alten Zeit in selbständigem Rahmen vorzuführen.

Freiburg, Juli 1910.

Richard Schmidt.

Inhaltsverzeichnis.

Vorrede zur zweiten Auflage	Seite V
Vorrede zur neuen Ausgabe der zweiten Auflage	IX
Erläuterung der Abkürzungen.	XXI

Einleitung.

Bedeutung und Gegenstand des Zivilprozessrechts.

§ 1. Zivilprozess und Zivilprozessrecht	1
I. Die Aufgabe des Zivilprozesses. — II. Die Aufgabe des Zivilprozessrechts. — III. Die Gegenstände des Zivilprozessrechts im allgemeinen.	
§ 2. Die Organe des Zivilprozesses	5
I. Die Gerichtsverfassung der Zivilrechtspflege. — II. Die verschiedenen Arten und das gemeinsame Wesen der Zivilrechtspflegebehörden.	
§ 3. Die Handlungen des Zivilprozesses	7
I. Das Verfahren der Zivilrechtspflege als Aufbau von Einzelhandlungen. — II. Verschiedene Formen und gemeinschaftliche Grundlagen der Prozeßhandlungen.	
§ 4. Die gesetzlich geregelten Bedingungen und Garantien des prozessualen Rechtsschutzes	11
I. Der Prozeß als Verfahren und der Prozeß als Rechtsverhältnis. — II. Die Rechtsschutzbedingungen. — III. Prozeßvoraussetzungen und Bedingungen des rechtlichen Gehörs.	

Erstes Buch.

Die Quellen des Zivilprozessrechts nach ihrer Vorgeschichte, ihrem heutigen Bestand und Anwendungsgebiet.

Erstes Kapitel. Die geschichtlichen Vorstufen des heutigen deutschen Zivilprozessrechts	28
§ 5. Die Probleme der Prozeßgesetzgebung in der geschichtlichen Entwicklung	28
I. Ständische Gerichte und Beamtengerichte, formfreies und formstrenges Verfahren. — II. Auserer Entwicklungsgang des Prozeßrechts.	

	Seite
§ 6. Die vorgeschichtlichen Anfänge des Zivilprozessrechts	37
I. Gemeinsame Ausgangspunkte. — II. Die Trennung der antiken und der germanischen Entwicklung.	
§ 7. Die Rechtsgedanken des römischen Prozesses	39
I. Der Charakter der antiken Rechtspflege in den Orientstaaten, in den griechischen Republiken und in Rom. — II. Der Zivilprozess der römischen Republik in seiner Durchbildung. — III. Umgestaltung und Auflösung des Prozesses im römischen Kaiserrecht.	
§ 8. Die Rechtsgedanken des germanischen Prozesses	49
I. Der Charakter der germanischen Rechtspflege. — II. Der Aufbau des national-germanischen Gerichtsverfahrens.	
§ 9. Das Zusammentreffen der römischen und der germanischen Rechtsgedanken im Prozess der neuen Nationen	58
I. Übersicht. — II. Die Justizgesetzgebung des fränkischen Reichs. — III. Die Fortentwicklung des fränkischen Prozesses nördlich der Alpen. — IV. Der langobardisch-romanische Prozess in Italien.	
§ 10. Der Prozess im italienischen Stadtrecht und Gewohnheitsrecht und in der kanonischen Gesetzgebung	69
I. Das neue Prozessprinzip. — II. Aufbau des Verfahrens. — III. Die Fortbildung des Prozesses seit dem Ende des 13. Jahrhunderts unter dem Einfluß des Beschleunigungsinteresses.	
§ 11. Die Rezeption des italienischen Rechts und seine Umbildung zum gemeinen deutschen Prozessrecht	82
I. Rezeption und Kammergerichtsprozess. — II. Der sächsische Prozess. — III. Der „gemeine deutsche“ Prozess.	
§ 12. Die Versuche zur Verbesserung des gemeinen Prozesses und die preussische Prozessgesetzgebung im 18. Jahrhundert	93
I. Die praktische Bedeutung des gemeinen Prozesses. — II. Die Reformversuche in Preußen und die allgemeine Gerichtsordnung.	
§ 13. Das französische Prozessrecht	97
I. Die Grundlagen der französischen Prozessgesetzgebung. — II. Gerichtsverfassung. — III. Verfahren vor dem Kollegialgericht. — IV. Verfahren vor Friedensrichter, Handels- und Gewerbegericht.	
§ 14. Die Prozessreform in Deutschland und der Erlaß der Reichsjustizgesetze	104
I. Die Rezeption des französischen Rechts und die Partikularrechte. — II. Entstehung des Reichsrechts.	
§ 15. Das neue Prozessrecht in Österreich	111
§ 16. Der Stand der Prozessgesetzgebung außerhalb des französischen und des deutsch-österreichischen Rechtsgebiets	116
§ 17. Die Entwicklung des englischen Prozesses	118
I. Die Gerichtsorganisation und das Verfahren bis zum 19. Jahrhundert. — II. Die moderne Prozessreform.	
Zweites Kapitel. Gesetzgeberische Grundgedanken des geltenden Rechts	125
§ 18. Ergebnis der Gesamtentwicklung und Bedeutung der deutschen Zivilprozessordnung	125
§ 19. Die neuesten Reformbestrebungen, insbesondere die Forderung des sozialen Prozessrechts	128
Drittes Kapitel. Der Quellenkreis des geltenden Zivilprozessrechts	133
§ 20. Die reichsrechtlichen Quellen	133
I. Die Grundgesetze. — II. Die Novellen zu den Reichsjustizgesetzen und die Neuredaktion des Jahres 1898. — III. Prozessuale Ergänzungsgesetze des Reichs.	

	Seite
§ 21. Die landesrechtlichen Quellen	139
I. Verhältnis des Reichsrechts zum Landesrecht. — II. Die landesrechtlichen Bestimmungen.	
§ 22. Zwingendes und nachgiebiges Zivilprozessrecht	143
§ 23. Zeitliche und örtliche Herrschaft des Zivilprozessrechts	145
§ 24. Literatur des Zivilprozessrechts	148
Viertes Kapitel. Der Wirkungskreis der Zivilrechtspflege und das Anwendungsgebiet des Zivilprozessrechts	150
§ 25. Zivilprozess, Privatrechtsschutz außerhalb des Zivilprozesses und staatliche Behörden Tätigkeit außerhalb des Privatrechtsschutzes	150
§ 26. Staatliche Zivilgerichtsbarkeit und vertragsmäßiger Rechtsschutz	151
I. Die Gerichtsbarkeit in Sachen des Privatrechtsschutzes. — II. Das schiedsrichterliche Verfahren. — III. Zivilprozess und vertragsmäßige Selbsthilfe.	
§ 27. Die Zivilgerichtsbarkeit im Verhältnis zur staatlichen Behördenorganisation überhaupt	160
I. Staats- und Privatgerichtsbarkeit. — II. Der Behördenorganismus des Staats.	
§ 28. Zivilprozess und freiwillige Gerichtsbarkeit	162
I. Streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit. — II. Einfluss des Verhältnisses auf die Gerichtsverfassung. — III. Einfluss des Verhältnisses auf das Verfahren.	
§ 29. Zivilprozess und Strafrechtspflege	173
I. Ziviljustiz und Strafjustiz. — II. Zivil- und Strafgerichtsverfassung. — III. Gegensatz der Zivilsache und der Strafsache im Verfahren.	
§ 30. Zivilrechtspflege und Verwaltung	177
I. Das Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung. — II. Bedeutung des Prinzips für die Gerichtsverfassung. — III. Bedeutung des Prinzips für das Verfahren. — IV. Prozessuale Behandlung der Trennung.	
§ 31. Kennzeichen der Zivilrechtspflege und leitende Gesichtspunkte für die folgende Darstellung	188

Zweites Buch.

Die Gerichtsverfassung der Zivilrechtspflege.

Erstes Kapitel. Die Organe der Zivilrechtspflege	190
§ 32. Ordentliche und besondere, Landes- und Reichsgerichte	190
I. Ordentliche und Sondergerichte. — II. Landesgerichte und Reichsgerichte.	
§ 33. Die Grundgedanken der ordentlichen Gerichtsorganisation	193
I. Gerichtsanstalten und Rechtspflegeorgane. — II. Die Verschiedenheiten der Rechtspflegeorgane.	
§ 34. Erkennende, vollstreckende, zustellende, beurkundende Behörden	194
I. Der Instanzenzug der erkennenden Gerichte. — II. Die Vollstreckungsorgane. — III. Beweiserhebende, betreibende, vergleichstiftende, zustellende, beurkundende Organe. — IV. Richterliche und nicht-richterliche Funktionen.	
§ 35. Richterliche und nicht-richterliche Beamte	202
I. Gesetzliche Grundlagen der gerichtlichen Ämterverhältnisse. — II. Die Bedingungen der Fähigkeit zum Amte. — III. Anstellung der Gerichtsbeamten. — IV. Rechtsstellung der Beamten. — V. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.	
§ 36. Einzelrichter und Kollegialgerichte	218
I. Die Tätigkeit der Kollegialgerichte. — II. Beratung und Abstimmung. — III. Organe des Kollegiums.	

	Seite
§ 37. Die Rechtsanwaltschaft	221
I. Bedeutung der Rechtsanwaltschaft. — II. Begründung des Anwaltsberufs. — III. Ausübung der Rechtsanwaltschaft.	
§ 38. Die Organe der Sondergerichte	229
I. Umfang der Sondergerichtsbarkeit. — II. Konsular- und Kolonialgerichte. — III. Die reichsgesetzlich zugelassenen Sonder- gerichte. — IV. Die Landessondergerichte älteren Stils. — V. Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte.	
Zweites Kapitel. Die Verteilung der Zivilgerichtsbarkeit unter die Gerichte	241
§ 39. Die Zuständigkeitsordnung	241
§ 40. Die Verteilung der sachlichen Zuständigkeit.	244
I. Gesichtspunkte des Gesetzes. — II. Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Gerichten erster Instanz. — III. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen.	
§ 41. Die Verteilung der örtlichen Zuständigkeit	251
I. Örtliche Zuständigkeit und Gerichtsstand. — II. Die Grund- gedanken der Zuständigkeit für die erkennenden Gerichte. — III. Die einzelnen Gerichtsstände.	
§ 42. Die Verteilung der Zuständigkeit in Vollstreckungssachen . . .	271
§ 43. Die Parteidisposition über die Zuständigkeit	272
I. Die leitenden Gedanken. — II. Zwingende Natur der gesetz- lichen Funktionenverteilung. — III. Disposition über sachliche und örtliche Zuständigkeitsgrenzen. — IV. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen. — V. Zwingende Natur der Voll- streckungsverteilung.	
§ 44. Die Rechtshilfe unter den deutschen Gerichten	280
I. Bedeutung der Rechtshilfe. — II. Rechtshilfe unter ordent- lichen Gerichten. — III. Rechtshilfe innerhalb der besonderen Gerichtsbarkeit.	
Drittes Kapitel. Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands in der Zivilrechtspflege	283
§ 45. Deutsche und ausländische Zivilgerichtsbarkeit	283
I. Grenzen zwischen der deutschen und der ausländischen Ger- ichtsbarkeit. — II. Einfluß der ausländischen Zivilrechtspflege auf Deutschland und die deutschen Gerichte.	
§ 46. Internationale Rechtshilfe	291
§ 47. Exemtionen und Prozefsschwerungen	293
I. Exemtionen von der deutschen Gerichtsbarkeit. — II. Prozefs- erschwerungen für Ausländer.	

Drittes Buch.

Die gemeinsamen Grundlagen des Verfahrens.

Erstes Kapitel. Prozeßsgegenstand und Prozeßparteien	296
§ 48. Das Verfahren des Zivilprozesses	296
§ 49. Der Privatrechtsanspruch und das Privatrechtsverhältnis	297
I. Der Gegenstand des Zivilprozesses. — II. Subjektives Recht, Anspruch und Rechtsverhältnis im bürgerlichen Recht. — III. Der Schutz der Privatrechte nach der Zivilprozeßsordnung. — IV. Die rechtserhebliche Tatbestandsbehauptung als Prozeßsgegenstand. — V. Der Prozeßsgegenstand bei den sogenannten prozeßsgestaltenden Klagen. — VI. Der Privatrechtsanspruch und das Interesse am gerichtlichen Schutz.	
§ 50. Die Parteien	310
I. Parteirolle und Sachlegitimation. — II. Parteifähigkeit. — III. Prozeßsfähigkeit. — IV. Die Parteistellung unbestimmter Interessenträger.	

	Seite
Zweites Kapitel. Die prozessualen Tätigkeiten	329
§ 51. Die Rechtshandlungen und ihre Vorbereitung	329
I. Die Prozeßhandlungen. — II. Rechtsschutzakte und vorbereitende Handlungen.	
§ 52. Die Beweistätigkeit	332
I. Die Gegenstände des Beweises: Tatbestandsmerkmale und Indizien, Rechtssätze und Erfahrungsregeln. — II. Der Beweis der Tatsachen. — III. Der Beweis der Erfahrungssätze. — IV. Die Beweistätigkeiten.	
§ 53. Der Prozeßbetrieb	347
I. Bedeutung des Prozeßbetriebs. — II. Gerichtsbetrieb und Parteibetrieb.	
§ 54. Die vorbereitenden Entscheidungen und unterstützenden Zwangshandlungen	354
I. Die Vorentscheidungen. — II. Die vorbereitenden Zwangshandlungen.	
§ 55. Die prozessualen Rechtsgeschäfte	358
§ 56. Die Beurkundung	361
§ 57. Die Stellvertretung im Zivilprozeß	364
I. Das Prinzip der Stellvertretung. — II. Arten und Entstehungsgründe der Stellvertretung. — III. Der Umfang der Vertretungsmacht. — IV. Entstehung und Endigung des Vertretungsrechts. — V. Beistandschaft.	
Drittes Kapitel. Die verschiedenen Verfahrensarten des Zivilprozesses	371
§ 58. Die Zusammensetzung der Prozeßhandlungen zum Verfahren.	371
§ 59. Rechtsstreit und Vollstreckung	372
I. Die Verbindung von Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren. — II. Verfahren auf Feststellung und Rechtsgestaltung. — III. Exekutivprozeß.	
§ 60. Ordentlicher und summarischer Prozeß	374
§ 61. Landgerichtsprozeß und Amtsgerichtsprozeß, Vermögensprozeß und Eheprozeß am Landgericht	375
I. Landgerichtliches und amtsgerichtliches Verfahren. — II. Verfahren in Ehe- und Kindschaftssachen.	
§ 62. Anordnung des Gesetzes und der folgenden Darstellung	378

Viertes Buch.

Das Verfahren des Rechtsstreits.

Erstes Kapitel. Die Einleitung des Prozesses	381
§ 63. Klagerhebung und Rechtsschutzgesuch	381
I. Dispositionsprinzip und Offizialprinzip. — II. Inhalt der Rechtsschutzbitte. — III. Anwendung des Offizialprinzips im Zivilprozeß.	
§ 64. Die Form der Klagerhebung und der übrigen prozeßeinleitenden Akte	386
I. Die Schriftlichkeit der Klage und deren Verhältnis zum vorbereitenden Schriftenwechsel. — II. Inhalt der Klagschrift.	
§ 65. Das Verhalten der Parteien auf die Klage	393
§ 66. Die Einlassung des Beklagten	396
I. Bedeutung der Streiteinlassung. — II. Wirkungen der Streiteinlassung im geltenden Recht.	
§ 67. Die Form der Vernehmung des Beklagten und die Überleitung zur Verhandlung	399
§ 68. Klagzurücknahme und Vergleich	404
I. Die Wiederaufhebung des eingeleiteten Verfahrens durch die Parteien. — II. Klagzurücknahme. — III. Vergleich.	

	Seite
§ 69. Die Rechtshängigkeit	408
I. Bedeutung der Rechtshängigkeit. — II. Die prozessualen Rechtshängigkeitswirkungen. — III. Die privatrechtlichen Rechts- hängigkeitswirkungen.	
Zweites Kapitel. Die kontradiktorische Parteiverhandlung	416
§ 70. Die Prinzipien der Verhandlung	416
I. Die verschiedenen Formen der Verhandlung. — II. Ver- handlungsprinzip und Untersuchungsprinzip.	
§ 71. Die Beschaffung des Tatsachenstoffs	419
I. Wert des Verhandlungsprinzips für den Tatsachenstoff. — II. Tragweite des Verhandlungsprinzips. — III. Die Mitverant- wortlichkeit des Gerichts für die Stoffbeschaffung. — IV. Aufser- gerichtliche Wahrnehmungen des Gerichts.	
§ 72. Die Fürsorge für die Aufklärung der Rechtssätze und Erfahrungs- regeln	436
I. Die Beschaffung der Rechtssätze. — II. Die Beschaffung der Erfahrungssätze.	
§ 73. Mündlichkeit und Schriftlichkeit der Parteiverhandlung	439
I. Die Bedeutung der Form für die Verhandlung. — II. Un- mittelbarkeit und Mündlichkeit. — III. Schriftlichkeit und Be- urkundung im Landgerichtsprozefs. — IV. Die mündliche Ver- handlung des Landgerichtsprozesses vor vermittelndem Gericht: vorbereitendes Verfahren. — V. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Amtsgerichtsprozefs. — VI. Das Gebiet des rein schrift- lichen Verfahrens.	
§ 74. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. (Der vorbereitende Schriftenwechsel)	454
Drittes Kapitel. Beweisaufnahme und Beweiswürdigung	458
§ 75. Die Beweistätigkeiten	458
I. Verhältnis zwischen Verhandlung und Beweis. — II. Auf- gabe des Beweisrechts.	
§ 76. Gemeinsame Formen der Beweiserfahrung. (Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Beweisaufnahme)	460
I. Die Bedeutung der Formalprinzipien für die Beweisaufnahme- akte. — II. Unmittelbarkeit und Mündlichkeit. — III. Beurkundung und Schriftlichkeit.	
§ 77. Die gemeinsamen Grundsätze der Beweiswürdigung	466
I. Die Pflicht des Gerichts zur Begründung seiner Ent- scheidungen. — II. Prinzip der freien Beweiswürdigung und seine Grenzen — Beweisregeln und Vermutungen. — III. Voller Beweis und Glaubhaftmachung.	
§ 78. Die Grundsätze der Beweislast	473
I. Bedeutung der Beweislastprinzipien. — II. Leitgedanken der Beweislastregeln. — III. Anspruch und Gegenanspruch. — IV. Rechtserzeugung und Rechtsuntergang. — V. Klaggrund und rechtshindernde Einreden, rechtsvernichtende Einreden und Repliken.	
§ 79. Die einzelnen Bestandteile des Prozefsstoffes	488
§ 80. Das Geständnis und die unbestrittene Parteibehauptung	490
I. Ausdrückliches und „stillschweigendes“ Geständnis. — II. Die Wirkungen der Parteierklärungen.	
§ 81. Die Zeugen	498
I. Bedeutung des Zeugen. — II. Zeugnisunfähigkeit. — III. Zeugnispflicht. — IV. Form der Zeugenvernehmung.	
§ 82. Die Urkunden	511
I. Bedeutung der Urkunde. — II. Beweiswirkung der Urkunde: öffentliche und private Urkunden. — III. Editionspflicht — IV. Echtheitsbeweis.	

	Seite
§ 83. Die Wahrnehmungsobjekte	526
§ 84. Die Parteieide	527
I. Bedeutung des Parteieids. — II. Wirkungen des Eids. —	
III. Voraussetzungen des zugeschobenen Eids. — IV. Voraus-	
setzungen des richterlichen Eids. — V. Form der Eidesaufgabe	
und Eidesabnahme.	
§ 85. Die Sachverständigen	543
§ 86. Die Sicherung des Beweises	546
Viertes Kapitel. Besondere Formen der Verhandlung und des	
Beweises	547
§ 87. Die besonderen Verfahrensformen	547
§ 88. Verfahren bei Verzicht und Anerkenntnis	548
§ 89. Versäumnisverfahren	550
I. Das gesetzgeberische Problem des Versäumnisverfahrens. —	
II. Versäumnisurteil und Einspruch. — III. Vorbedingungen des	
Versäumnisurteils.	
§ 90. Die summarische Kognition	566
§ 91. Urkunden- und Wechselprozefs	569
I. Grundgedanke des Verfahrens. — II. Voraussetzungen der	
Prozefsart. — III. Verfahren. — IV. Verhältnis des Urkunden-	
prozesses zum ordentlichen Prozefs.	
§ 92. Arrest und einstweilige Verfügungen	582
I. Grundgedanke des Verfahrens. — II. Voraussetzungen der	
Prozefsart. — III. Verfahren. — IV. Verhältnis des Arrest-	
prozesses zum Ordinarium.	
§ 93. Das Mahnverfahren	600
I. Anlage und Bedeutung. — II. Bedingungen der Rechts-	
schutzform. — III. Verfahren. — IV. Verhältnis des Mahnver-	
fahrens zum ordentlichen Prozefs.	
Fünftes Kapitel. Der untergeordnete Prozefsbetrieb	608
§ 94. Bedeutung des Prozefsbetriebs	608
§ 95. Die Ladungen	609
I. Bedeutung der Ladung. — II. Ausdrückliche Ladung durch	
die Partei. — III. Ausdrückliche Ladung durch das Gericht. —	
IV. Stillschweigende Ladung.	
§ 96. Verkündung und Zustellung	613
§ 97. Die Formen der Zustellung	617
I. Zustellung im Parteibetrieb und im Offizialbetrieb. — II. Zu-	
stellungsorgane. — III. Die gemeinsamen Regeln über Gegen-	
stand, Empfang, Ort und Zeit der Zustellung. — IV. Beur-	
kundung oder Zustellung. — V. Öffentliche Zustellung.	
Sechstes Kapitel. Die Prozefsleitung	630
§ 98. Bedeutung und Mafsregeln der Prozefsleitung	630
§ 99. Die Aufeinanderfolge der Prozesshandlungen	631
I. Reihenfolgebehandlung und Eventualbehandlung. — II. Die	
richterliche Fürsorge für die Gruppierung der Prozesshand-	
lungen. — III. Reste gesetzlicher Gliederung des Verfahrens.	
§ 100. Der zeitliche Zusammenhang der prozessualen Handlungen	641
I. Bedeutung und Arten der prozessualen Zeitbestimmungen. —	
II. Die Termine. — III. Die Fristen. — IV. Die Gerichtszeit.	
§ 101. Örtlichkeit und Umgebung der prozessualen Handlungen	652
I. Örtliche Beziehung der Prozesshandlungen. — II. Heim-	
lichkeit und Öffentlichkeit. — III. Prozeszspolizei.	
§ 102. Gerichtsakten und Gerichtssprache	655

	Seite
Siebentes Kapitel. Die Prozessvoraussetzungen und Rechts- schutzbedingungen	657
§ 103. Die außerprozessualen Vorbedingungen der Entscheidung	657
§ 104. Die Prozessvoraussetzungen	658
I. Bedeutung der Prozessvoraussetzungen. — II. Die einzelnen Prozessvoraussetzungen. — III. Tragweite der Prozessvoraus- setzungen.	
§ 105. Die Behandlung der Prozessvoraussetzungen	665
I. Die gemeinsame Wirkung des Mangels der Prozessvoraus- setzungen. — II. Prozessuale Nichtigkeit und Anfechtbarkeit. — III. Trennung der Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe.	
§ 106. Die prozesshindernden Einreden	675
I. Gemeinsame Bedeutung. — II. Prozesshindernde und nicht- prozesshindernde Mängel im Landgerichtsprozess. — III. Die Prozessmängel im Amtsgerichtsprozess. — IV. Verhandlung und Beweisverfahren über die prozesshindernden Einreden.	
§ 107. Die Behandlung der Prozessmängel in der Rechtsmittelinstanz .	682
I. Einfluß der Prozessmängel auf das Rechtsmittelverfahren. — II. Bedeutung der Nichtigkeit im Prozess.	
§ 108. Nachträglicher Eintritt und nachträglicher Fortfall der Prozess- voraussetzungen (Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens und Wiederaufnahme des Rechtsstreits)	685
I. Leitende Gedanken. — II. Tod der Partei. — III. Fortfall der Prozessfähigkeit oder des Vertretungsrechts. — IV. Gerichts- stillstand und Parteiverhinderung.	
§ 109. Die prozessualen Mängel einzelner Prozeßhandlungen	693
§ 110. Die Rechtsschutzbedingungen	695
§ 111. Die Vorbedingungen der Leistungs- und Bewirkungsklage im ordent- lichen Prozess	697
I. Die Leistungsklage. — II. Die Bewirkungsklage.	
§ 112. Die Vorbedingungen der verschiedenen Prozessarten	702
§ 113. Die Vorbedingungen der positiven Feststellungsklage	703
I. Anwendungsgebiet der positiven Feststellungsklage. — II. Das Feststellungsinteresse. — III. Die Klagen aus befristeten An- sprüchen und die gesetzlichen Erleichterungen der Feststellungsklage.	
§ 114. Negative Feststellungsklage und Klagzurücknahmeverbot	719
I. Negative Feststellungsklage. — II. Verbot der Klagzurücknahme.	
§ 115. Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsschutzbedingungen	721
Achtes Kapitel. Die Entscheidungen	723
§ 116. Arten und Formen der Entscheidungen	723
I. Inhalt der Entscheidungen. — II. Form der Entscheidungen.	
§ 117. Die Entscheidungen über den Anspruch	727
I. Das Endurteil als Sachurteil. — II. Teilurteil und bedingtes Endurteil.	
§ 118. Die Entscheidungen über materielle Vorfragen	730
§ 119. Die Entscheidungen über prozessuale Vorfragen	735
I. Prozessuale Vorentscheidung durch Endurteil. — II. Pro- zessuale Vorentscheidung durch Zwischenurteil.	
§ 120. Die gemeinsame Wirkung der Entscheidungen	740
§ 121. Die Rechtskraftwirkung der Sachurteile	744
I. Wesen der Rechtskraftwirkung. — II. Anwendungsgebiet der materiellen Rechtskraft. — III. Umfang der Rechtskraft. — IV. Wirkung der Rechtskraft auf Dritte.	
§ 122. Die Bedingungen der Wirksamkeit der Entscheidungen	772
§ 123. Die Grenzen der Abänderlichkeit der Entscheidungen	775
§ 124. Die Grenzen der Anfechtbarkeit der Entscheidungen (das Rechts- mittelsystem)	777
I. Grundgedanken des Rechtsmittelsystems. — II. Anfechtung	
Richard Schmidt, Lehrbuch des Zivilprozessrechts. 2. Aufl.	II

	Seite
der Haupt- und der Vorentscheidungen. — III. Die Rechtsmittel gegen Hauptentscheidungen im Verhältnis zu einander. — IV. Die Beschwerde. — V. Die gemeinsamen Förmlichkeiten der Rechtsmitteleinlegung.	
§ 125. Die Berufung	787
I. Wesen und Anwendungsgebiet der Berufung. — II. Verhandlung und Beweis in der Berufung. — III. Berufungsentcheidung.	
§ 126. Die Revision	796
I. Wesen und Anwendungsgebiet der Revision. — II. Revisionsverhandlung. — III. Revisionsentscheidung.	
§ 127. Die Wiederaufnahmeklagen	808
I. Wesen und Anwendungsgebiet der Wiederaufnahmeklagen. — II. Bedingungen der Nichtigkeitsklage. — III. Bedingungen der Restitutionsklage.	
§ 128. Die Beschwerde	813
I. Einfache und sofortige Beschwerde. — II. Erstmalige und weitere Beschwerde. III. Beschwerdeverfahren.	
Neuntes Kapitel. Einfluß des Zusammenhangs verschiedener Rechtsschutzinteressen auf den Prozeß	819
§ 129. Die Verbindung mehrerer Rechtsverhältnisse im gemeinsamen Verfahren	819
§ 130. Die Klageränderung	822
I. Bedeutung des Klageränderungsverbots. — II. Prozessuale Behandlung.	
§ 131. Die Klaghäufung	831
I. Bedeutung. — II. Bedingungen und Form. — III. Wirkungen.	
§ 132. Die Verbindung von Anspruch und Gegenanspruch	836
I. Bedeutung. — II. Bedingungen und Form. — III. Wirkungen.	
§ 133. Die Zwischenfeststellungsklage	842
§ 134. Die Streitgenossenschaft	844
I. Bedeutung. — II. Bedingungen und Form. — III. Wirkungen. Insbesondere bei der notwendigen Streitgenossenschaft.	
§ 135. Die Nebenintervention	852
I. Bedeutung. — II. Bedingungen und Form. — III. Wirkungen. — IV. Streitverkündung.	
§ 136. Die Hauptintervention	860
I. Bedeutung. — II. Bedingungen und Form. — III. Wirkungen. — IV. Prätendenten-Streitverkündung und Urheberbenennung.	
§ 137. Die Streitveräußerung	868
I. Bedeutung des Streitveräußerungsverbots. — II. Prozessuale Behandlung.	

Fünftes Buch.

Das Verfahren der Zwangsvollstreckung.

Erstes Kapitel. Grundlage und Einleitung der Vollstreckung	874
§ 138. Die Bedingungen des Vollstreckungsschutzes	874
I. Verhältnis zwischen Vollstreckung und Rechtsstreit. — II. Prozeßgericht und Vollstreckungsbehörde. — III. Die prüfungsbedürftigen Vorbedingungen der Vollstreckung (Vollstreckungstitel).	
§ 139. Die einzelnen Vollstreckungstitel	878
I. Übersicht. — II. Gerichtliche und dispositive Vollstreckungstitel. — III. Ordentliche und summarische Vollstreckungstitel. — IV. Rechtskräftige und vorläufig vollstreckbare	

	Seite
Urteile. — V. Sekundäre Vollstreckungstitel. — VI. Vorentscheidungen als Vollstreckungstitel. — VII. Anwendung des Vollstreckungsverfahrens außerhalb des Zivilprozesses.	
§ 140. Die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung	895
I. Bedeutung der Vollstreckungsklausel. — II. Verfahren bei Erteilung der Vollstreckungsklausel. — III. Wirkung der vollstreckbaren Ausfertigung.	
§ 141. Die nachträgliche Prüfung von Vollstreckungsbedingungen durch das Gericht	900
I. Die Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel. — II. Nachträgliche Prüfung des Bedingungseintritts. — III. Nachträgliche Prüfung der Rechtsnachfolge oder Rechtsgemeinschaft.	
§ 142. Die Prüfung der Vollstreckungsbehörde (Die Prozessvoraussetzungen und der Vollstreckungsantrag)	910
I. Verhältnis der Aufgaben der Vollstreckungsorgane zu denen der erkennenden Gerichte. — II. Die Form der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens.	
Zweites Kapitel. Die Vollstreckungshandlungen	917
§ 143. Die Vollstreckungsmittel	917
I. Anlage des Vollstreckungssystems (direkter und indirekter Zwang, Spezial- und Generalexekution, Personal- und Realexekution, Natural- und Geldvollstreckung. — II. Der direkte Zwang. — III. Der indirekte Zwang.	
§ 144. Die Vollstreckungsobjekte (Personal- und Realexekution)	926
§ 145. Die Geldvollstreckung im allgemeinen	928
I. Pfändung und Verwertung des Schuldnervermögens. — II. Priorität und Gleichberechtigung der Gläubiger: das Pfändungspfandrecht.	
§ 146. Die Vollstreckung in körperliche Mobilien	935
I. Grundgedanken. — II. Anwendungsgebiet. — III. Pfändung. — IV. Verwertung.	
§ 147. Die Vollstreckung in Geldforderungen	946
I. Grundgedanken. — II. Anwendungsgebiet. — III. Pfändung. — IV. Verwertung.	
§ 148. Vollstreckung in Vermögensrechte außer Geldforderungen . . .	957
I. Bedeutung. — II. Anwendungsgebiet. — III. Pfändung und Verwertung.	
§ 149. Vermittelnde Formen der Mobiliarvollstreckung	961
I. Übersicht. — II. Pfändung und Verwertung der Wertpapiere und Papierforderungen. — III. Vollstreckung in Hypothekenforderungen.	
§ 150. Gläubigerkonkurrenz und Verteilungsverfahren bei der Mobiliarvollstreckung	968
I. Bedeutung der Gläubigerkonkurrenz. — II. Konkurrenz mehrerer Vollstreckungsgläubiger. — III. Konkurrenz der Vollstreckungsgläubiger mit Pfandgläubigern. — IV. Verteilungsverfahren.	
§ 151. Die Vollstreckung in unbewegliche Sachen	975
I. Grundgedanken. — II. Anwendungsgebiet der Immobilienvollstreckung. — III. Vollstreckungsformen im allgemeinen. — IV. Verfahren auf Zwangsversteigerung, Einleitung, Feststellung der Beteiligten und der Steigerungsbedingungen, Versteigerung, Verteilung. — V. Verfahren auf Zwangsverwaltung.	
§ 152. Die mittelbare Geldvollstreckung in Mobilien und Immobilien .	996
§ 153. Die Vermögensvollstreckung zur Erwirkung von Sachleistungen	999
§ 154. Die Personalvollstreckung und der Offenbarungseid	1002
I. Anwendungsfälle. — II. Pflicht zur Leistung des Offenbarungseids. — III. Prozessuale Zwangs- und Strafhafte.	
§ 155. Gemeinsame Formen der Vollstreckung	1007

	Seite
Drittes Kapitel. Die Einwendungen gegen die Vollstreckung . . .	1009
§ 156. Schutzmittel gegen die Vollstreckung im allgemeinen	1009
§ 157. Einwendungen des Schuldners gegen den Vollstreckungstitel und gegen die Vollstreckungsklausel	1010
I. Vollstreckungsgegenklage. — II. Anfechtung der Voll- streckungsklausel.	
§ 158. Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckungshandlung I. Einwendung gegen das Vollstreckungsverfahren. — II. Schutz des Erben in der Vollstreckung.	1017
§ 159. Einwendungen Dritter gegen die Vollstreckungshandlungen . . .	1025
I. Schutz gegen Verfahrensverletzung. — II. Widerspruchsklage.	
§ 160. Wiederaufhebung der Vollstreckung (Rückgewähr und Schadens- ersatz)	1039
§ 161. Hemmung der Vollstreckung. (Vorläufige Einstellung)	1043

A n h a n g.

Das Kostenwesen.

§ 162. Die Kostenansprüche	1046
§ 163. Der Gerichtskostenanspruch	1050
§ 164. Der Sportelanspruch des Gerichtsvollziehers	1054
§ 165. Der Entschädigungsanspruch der Zeugen und Sachverständigen . . .	1055
§ 166. Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts	1055
§ 167. Der Kostenerstattungsanspruch der Partei	1058
§ 168. Die Vorschufs- und Sicherheitspflicht und das Armenrecht . . .	1059
§ 169. Die Geltendmachung der Kostenansprüche	1063
§ 170. Die Berechnung des Streitwerts	1066
Sachregister	1069
Quellenregister	1103

Erläuterung der Abkürzungen.

Soweit bei den einzelnen Materien Schriften nur mit dem Namen des Verfassers und dem Hinweis „a. a. O.“ oder ähnlichen Abkürzungen zitiert sind, beziehen sich derartige Zitate auf die zu Anfang der Paragraphen zusammengestellte Literatur. Als ständige Abkürzungen für Gesetze, Zeitschriften, Präjudiziensammlungen, Einzelschriften werden nur die nachfolgend bezeichneten verwertet.

-
- A.G. = Ausführungsgesetz.
A.G.O. = Allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten (auch preuß. L.R.).
Beitr. = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, hrsg. von Küntzel, Eccius, Jaeckel (vgl. S. 149).
Bethmann-Hollw. = v. Bethmann-Hollweg, Der Civilprozess des gem. Rechts in geschichtlicher Entwicklung (vgl. S. 36 A. 1. 37).
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.A. oder civ. A. = Archiv für die civilistische Praxis.
Dernburg, Pand. = Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preussens, Bd. I—V (2., bez. 3. Aufl.).
E.G. = Einführungsgesetz.
Fitting = Fitting, der Reichszivilprozess, 11. Aufl., 1903.
G.od.Ges. = Gesetz.
Gaupp oder Gaupp-Stein = Gaupp, Kommentar zur Z.P.O. 2. Aufl. 1892, von Stein in 8./9. Aufl. herausgegeben, 1906.
G.K.G. = Gerichtskostengesetz.
Geb.O. = Gebührenordnung.
f. G.V. = für Gerichtsvollzieher.
f. Z.S. = für Zeugen und Sachverständige.
f. R.A. = für Rechtsanwälte.
Grünh.Z. = Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, hrsg. von Grünhut.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
H.E. = Entwurf einer allgem. Z.P.O. für die deutschen Bundesstaaten (Hannöverscher Entwurf, vgl. S. 106).
Hellwig = Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, Bd. I, 1903, Bd. II, 1907 (nach Abschluß dieses Lehrbuchs erschienen).
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
J.W. = Juristische Wochenschrift.
J.M.Bl. = Justizministerialblatt.
J.R.A. = Jüngster Reichsabschied.
J.Z. = Deutsche Juristenzeitung, begr. von Laband, Stenglein, Staub, — hrsg. v. Laband, Hamm, Heinitz.
Kleinfeller = Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Z.P.R., 1905.
K.O. = Konkursordnung.

- N.E.** = Entwurf einer Zivilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund
 (Norddeutscher Entwurf, vgl. S. 106).
O.A.G. = Oberappellationsgericht.
O.L.G. = Oberlandesgericht.
Petersen-Anger = Petersen, Remelé u. Anger, Kommentar zur Z.P.O., 5. Aufl.,
 1904.
Planck = Planck, Lehrbuch des Civilprozeßrechts, 2 Bde., 1886 ff.
Plen. = Plenarentscheidung.
P.O. = Prozeßordnung.
Prot. = Protokolle der Justizkommission des Reichstags.
Pr.R. = Privatrecht.
R.A.O. = Rechtsanwaltsordnung.
R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.J.K. = Reichsjustizkommission.
R.O.H.G. = Reichsoberhandelsgericht.
R.V. = Reichsverfassung.
S.A. = Sächsisches Archiv für bürgerl. Recht und Prozeß, hrsg. von
 Hoffmann, Sommerlatt, Wulfert (S. 149).
Seuffert = Seuffert, Kommentar zur Z.P.O., 10. Aufl. 1905.
Seuff.-A. = Archiv f. Entsch. der obersten Gerichte, hrsg. von Seuffert.
Skonietzky-Gelpcke = Skonietzky und Gelpcke, Kommentar zur Z.P.O. (Neu-
 bearb. von Wilmowsky-Levy, vgl. u.), 1905 (im Erscheinen).
St.P.O. = Strafprozeßordnung.
Strafs. = Strafsenat.
Struckm.-K. = Struckmann u. Koch, Kommentar zur Z.P.O. (vgl. S. 149);
 8. Aufl. 1901.
V. oder V.O. = Verordnung.
V.U. = Verfassungsurkunde.
Wach, Hb. = Wach, Handb. des deutschen Civilprozeßrechts, 1. Bd. 1885.
Wach, Votr. = Wach, Vorträge zur Reichscivilprozeßordnung 1879. (2. Auf-
 lage 1896.)
Weismann = Weismann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 2 Bde.,
 1903. 1905.
Wetzell = Wetzell, System des gemeinen Civilprozeßrechts, 3. Aufl. 1879.
Wilm.-Lev. = v. Wilmowski und Levy, Kommentar zur C.P.O., 7. Aufl. 1895.
Z.P. = Zivilprozeß.
Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.
Z.S. = Zivilsenat.
Z. oder Z. f. Z.P. = Zeitschrift für Zivilprozeß, begr. von Busch, hrsg. von
 Vierhaus und Schultzenstein.
-

Einleitung.

Bedeutung und Gegenstand des Zivilprozessrechts.

§ 1. Zivilprozess und Zivilprozessrecht.

I. Die Aufgabe des Zivilprozesses. Das Leben der menschlichen Gesellschaft erzeugt für die Einzelpersönlichkeit unter allen Bedingungen und auf allen Entwicklungsstufen des Daseins das Bedürfnis, sich in ihrem Lebens- und Verkehrskreise gegen Eingriffe zu schützen. Das Privatrecht teilt dem Einzelnen nach Maßgabe der Rechtsüberzeugung der sozialen Gruppe, in der er lebt, die Herrschaftssphäre seiner Wirtschafts-, Familien- und sonstigen Personenbeziehungen zu. Aber einen Schutz, eine Sicherung und Verwirklichung der Privatrechtssphäre bietet das Privatrecht selbst nicht. Von Natur ist der Mensch vielmehr darauf angewiesen, zur Geltendmachung seiner privatrechtlichen Interessen sich der eigenen physischen Kraft zu bedienen und die individuelle Überzeugung von seinem Recht zur Geltung zu bringen. Im Laufe der Zeit bestreben sich sodann die politischen Verbände, zu denen sich die Gesellschaftsgruppen äußerlich organisieren, immer entschiedener, die Eigenmacht einzuschränken und schließlich ganz zu unterdrücken; sowohl im Interesse der Einzelbürger, die zu schwach sind, um die selbsttätige Verwirklichung ihrer privatrechtlichen Bedürfnisse durchzusetzen, als auch im Interesse der Gesamtgesellschaft, die unter fortwährenden Ordnungs- und Friedensstörungen durch eigenmächtige Rechtschändel naturgemäß leiden muß. Der Kampf der Gesellschaft gegen die Selbsthilfe hat aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Gesellschaft gleichzeitig einen Ersatz für diese bietet. Es erwächst ihr deshalb die Notwendigkeit, eine für alle Bürger gleichmäßig zugängliche Veranstaltung zum Schutz des Privatrechts vorzukehren. So entsteht der Zivilprozess, die Zivilrechtspflege, die Ziviljustiz, d. h. die allgemein zugängliche Einrichtung zum Privatrechtsschutz

der Bürger, die Rechtsschutzanstalt für das Gebiet der privatrechtlichen Beziehungen¹.

II. Die Aufgabe des Zivilprozefsrechts. Von den gekennzeichneten Bedürfnissen der Individuen und aus den gesellschaftlichen Versuchen zu ihrer Abhilfe nimmt ein eigenartiger Kreis von Rechtsnormen, das Zivilprozefsrecht, seinen Ausgang.

Seine nächste Aufgabe ist es von jeher gewesen und ist es noch heute, der staatlichen Organisation der Menschen die Macht und zwar eine ausschließliche, jede Eigenmacht der Einzelnen zurückdrängende Macht zur Privatrechtspflege zu erteilen. Das Zivilprozefsrecht ordnet die Existenz von Gerichten, d. h. von Personen, die durch bindende Willensausprüche (Urteile), oder durch äußere Zwangseingriffe (Vollstreckung) den rechtsuchenden Bürgern, den Parteien, Sicherheit und Genuß ihrer Privatrechtssphäre verschaffen. Ihrer schützenden Tätigkeit werden die Parteien unterstellt. Dafür müssen sie sich im tätigen Betrieb und Verfolg ihrer beiderseitigen Rechtsansprüche an die Mitwirkung der Gerichte und an die für den sachgemäßen gerichtlichen Verkehr gegebenen Formen binden.

Aber eben aus dem Verhältnis, das auf solche Weise entsteht, erwächst eine andere, von vornherein nicht minder bedeutsame Aufgabe des Prozefsrechts. Indem sich die Bürger des Schutzes der Zivilgerichte bedienen, werden sie von deren Macht abhängig. Die Gefahr entsteht, daß die Handlungen, die zum Ausgleich des Streits der Privaten und zur Verwirklichung des Privatrechts dienen sollen, aus bösem Willen oder aus Nachlässigkeit vom Gegner oder vom Gericht nicht, wie erwartet wird, zur Erfüllung der Forderungen der objektiven Gerechtigkeit gebraucht, sondern im Gegenteil zur Bedrückung des Einzelnen mißbraucht werden, sei es in dem egoistischen Interesse einer der Parteien, sei es im Interesse der politischen Macht, des fiskalischen Gewinns, des Klassenegoismus oder anderer öffentlicher Interessen, die dem Prozefszweck fremd sind. Infolgedessen muß hier, wie überall, wo verschiedene Willensträger sich zu beeinträchtigen drohen, die Rechtsordnung eintreten, um die Partei- und Gerichtstätigkeit bindend anzuleiten und zu beschränken und dadurch die Verwirklichung des anzustrebenden Ideals einer guten und zweckgemäßen Zivilrechtspflege möglichst zu befördern. Die Rechtsordnung, d. h. der Inbegriff der Regeln, die auf Grund der in einer menschlichen Gemeinschaft geltenden Überzeugung das äußere Willensverhalten innerhalb derselben bindend bestimmt, erstreckt ihre Wirksamkeit auch auf das Gebiet der Zivilrechts-

¹ Dabei geht aus dem Gesagten schon hervor, daß der Zweck des Rechtsschutzes hierbei doppeldeutig und zweiseitig ist. Er bedeutet einmal die Wiederherstellung der verletzten individuellen Rechtsposition des Einzelnen wie die Verwirklichung der objektiv richtigen Rechtslage in der Gesellschaft im (öffentlichen) Interesse der Friedensbewahrung (vgl. über die Sonderung dieser beiden Gesichtspunkte Degenkolb, Einlassungszwang und Urteilsnorm, 1877 S. 29 ff. Laband, Staatsrecht des D. Reichs, 4. Auf. Bd. 3 S. 349. Wach, Handb. I, 4).

pflge. Ihre Aufgabe ist es, die Willenstätigkeiten, die auf den Zivilrechtsschutz hinarbeiten, so zu ordnen, daß deren Ergebnis den Interessen aller Beteiligten wie denen der Gesellschaft möglichst entspricht.

So entsteht das Zivilprozessrecht, d. h. ein Kreis von Rechtssätzen, die die Anstalt der Zivilrechtspflege bindend regeln. Dasselbe schließt sich seinem Anwendungsgebiet nach aufs engste dem Privatrecht oder Zivilrecht an; ja, im praktischen Rechtsleben bildet es sozusagen ein einheitliches Rechtsgebiet mit diesem. Denn nur die Anwendung der Privatrechtssätze in einem Verfahren, das nach Maßgabe der Prozessrechtssätze durchgeführt wird, lassen schließlich den sozialen Akt, an welchem die Beteiligten interessiert sind, den Akt des Privatrechtsschutzes, hervortreten. Da der Hauptteil der zivilrechtlichen Normen der Gestaltung und dem Gedeihen der wirtschaftlichen Existenz des Menschen im Interessenkampf mit den Mitmenschen zu gute kommt, so läßt sich auch die Aufgabe des Zivilprozessrechts in dieser Hinsicht vorwiegend als eine wirtschaftliche Aufgabe bezeichnen, und in der Tat sind es in erster Linie die verschiedenen am wirtschaftlichen Verkehre beteiligten Volksklassen, städtischer und ländlicher Grundbesitz, industrielles Kapital und Arbeiterschaft, Handel und Gewerbe, die am Dasein einer gut und rasch funktionierenden Ziviljustiz interessiert sind¹. Gleichwohl zeigt das Vorausgehende, daß innerlich, seinem Gedankengehalte nach, das Zivilprozessrecht zum öffentlichen Recht gehört. Denn die Aufgaben, die ihm gesteckt sind, decken sich im Grunde mit den Aufgaben alles öffentlichen Rechts, besonders des Staatsrechts. Alle Teile und Regeln des Staatsrechts drehen sich um die Aufgabe, auf der einen Seite gewisse Einzelpersonen zu Organen des Staats zu erheben und sie demgemäß mit überlegener Macht zum wirksamen Handeln, vor allem zum Handeln mit Wirkung für die Untertanen des Staats, auszustatten, auf der anderen Seite aber die beteiligten Individuen gegen die Staatsorgane zu schützen, ihnen Sicherheit gegen übertriebenen, willkürlichen und nachteiligen Gebrauch der Staatsmacht zu gewähren. So bildet einerseits die Ermöglichung der öffentlichen Funktionen, die gemeinsame Sicherheit und Wohlfahrt, andererseits die Selbstbeschränkung der öffentlichen Gewalt in ihren Funktionen, die geregelte und für alle gleich geregelte Sicherheit des Individuums, die Freiheit und Gleichheit der Bürger gegenüber dem Staat, den Angelpunkt aller öffentlichrechtlichen Normen, mag es sich im besonderen um die staatlichen oder kommunalen Funktionen der Heeresorganisation, der Besteuerung, des Wegebaues, der Gesundheitspflege, der Schulverwaltung

¹ In dieser Weise hat neuerdings Vierhaus, über die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben der Zivilprozessgesetzgebung 1903 (Fstg. für Koch), S. 64 ff. formuliert.